



Informationsmappe

für zu Hause



Erich Kästner-Schule Gemeinschaftsgrundschule

Fahlerweg 25-27

40764 Langenfeld

Telefon: 02173 21227 Fax: 02173 849797

Mail: sekretariat@ekslangenfeld.de

schulleitung@ekslangenfeld.de

Exemplar für Eltern zu Hause

Sehr geehrte Eltern,

im Rahmen des Schulbesuchs eines Kindes kann es erforderlich und sinnvoll sein, dass die Schule sich mit anderen Institutionen, zum Beispiel der bisher besuchten Kindertagesstätte oder der bisher besuchten Schule in Verbindung setzt. So kann in besonderem Maße sichergestellt werden, dass jedes Kind die erforderliche Unterstützung und Förderung erhält.

Ein Austausch von Informationen in der Schule, der nicht in den schulrechtlichen Vorschriften geregelt ist, ist nur dann möglich, wenn die Erziehungsberechtigte/n ihm zuvor zustimmen/zustimmt.

Inhalte und Zweck eines solchen Austausches sind die bestmögliche Förderung, Forderung und im Rahmen eines Schulwechsels eine gelungene Anschlussförderung eines jeden Kindes.

gez. Schulleitung

Einwilligungserklärung zur Weitergabe / zum Austausch von personenbezogenen Daten meines Kindes nach Art. 7 DSGVO

Name, Vorname der / des Erziehungsberechtigten	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum des Kindes	

Hiermit stimme ich / stimmen wir dem Austausch zwischen:

Name der Schule, Name der Lehrkraft bzw. der Lehrkräfte

--



Erich Kästner-Schule Gemeinschaftsgrundschule

Fahlerweg 25-27

40764 Langenfeld

Telefon: 02173 21227 Fax: 02173 849797

Mail: sekretariat@ekslangenfeld.de

schulleitung@ekslangenfeld.de

und

- der bisher besuchten Kindertagesstätte bei der Einschulung,
- der Amtsärztin / dem Amtsarzt Schuleingangsuntersuchung
- der weiterführenden Schule im Übergang von Klasse 4 nach 5
- der neuen Schulen bei einem Schulwechsel
- sowie folgender Institution/Arzt/Therapeut o.ä.

Institution/Arzt/Therapeut u.ä., Name, Adresse

zu.

Der Austausch kann sowohl eine mündliche Informationsweitergabe zu schulrelevanten Inhalten als auch die Weitergabe von Unterlagen, wie das Entwicklungsportfolio, Förderpläne, Gutachten und Testunterlagen zum Verfahren über die Feststellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs umfassen.

Mit der Weitergabe dieser Erklärung an den/die genannten Gesprächspartner/innen bin ich/sind wir einverstanden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die personenbezogenen Daten meines Kindes vertraulich und ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen behandelt werden. Ich/Wir wurde/n darüber informiert, dass ausschließlich für den Schulbesuch meines/unseres Kindes relevante Informationen ausgetauscht werden, wie zum Beispiel:

- Der Austausch zwischen der Kindertagesstätte und der Grundschule bei der Einschulung
- der Austausch zwischen der Grundschule und der weiterführenden Schule im Übergang von Klasse 4 nach 5
- der Austausch zwischen zwei Schulen bei einem Schulwechsel
- der Austausch zwischen der Grundschule und dem Gesundheitsamt für die zahnärztliche Untersuchung und für die Überprüfung des Impfschutzes

Stadtsparkasse Langenfeld

IBAN: DE 34 3755 1780 0021 0315 88 BIC: WELADED1LAF

www.ekslangenfeld.de



Erich Kästner-Schule Gemeinschaftsgrundschule

Fahlerweg 25-27

40764 Langenfeld

Telefon: 02173 21227 Fax: 02173 849797

Mail: sekretariat@ekslangenfeld.de

schulleitung@ekslangenfeld.de

Weiterhin bin ich/sind wir mit der Weitergabe personenbezogener Daten (in der Regel Name, Geburtsdatum, Klasse) für folgende onlinegestützte Lernprogramme und Auswertungen für Wettbewerbe einverstanden:

- antolin (<https://www.antolin.de/all/datenschutz.jsp>)
- Blitzrechnen (<https://www.klett.de/inhalt/rechtliches/datenschutzerklaerung/6933>)
- Lernwerkstatt (http://www.medienwerkstatt-online.de/products/lernwerkstatt_gs/support_lws.php)
- Grundschuldiagnose (<https://www.grundschuldiagnose.de/datenschutz>)
- ABC der Tiere 1 und 2 (<http://www.abc-der-tiere.de/datenschutz/>)
- ELFE Lesetest und Training
(<https://www.testzentrale.de/kundenservice/datenschutzerklaerung>)
- ILSA Test und Training (https://www.rechenschwaecher.org/MLI_Datenschutz.html)
- Känguru-Mathematikwettbewerb
(<http://www.mathe-kaenguru.de/serv/datenschutz.html>)
- Landesweiter Mathematikwettbewerb
(<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Impressum/index.html>)
- Landessportbund (Sportabzeichen)
(<https://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/>)
- Sportveranstaltungen der Stadt Langenfeld
 - Erdgas-Fußball-Cup
 - Schwimmfest
 - Leichtathletik-Cup
 - Mädchen-Fußball-Cup
- Vorlesewettbewerb der Stadt Langenfeld
- Schulverein
- Namenslisten für schulinterne Veranstaltungen und Angebote wie z.B. Lesestunde / Projektwoche / Geburtstagskalender
- Schnittpunkt
(https://www.langenfeld.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?item_id=864542&modal_id=5&record_id=3033)
- Schreibwettbewerb der Stiftung Lesen
(<https://www.stiftunglesen.de/meta/datenschutz/>)
- Ernährungsführerschein
(<https://www.kreis-mettmann.de/index.php?NavID=2023.4>)
- Fahrradpass
(<https://polizei.nrw/datenschutzerklaerung>)
- AWO als OGS-Träger
(<https://www.awo-langenfeld.de/datenschutz/>)

Stadtsparkasse Langenfeld

IBAN: DE 34 3755 1780 0021 0315 88 BIC: WELADED1LAF

www.ekslangenfeld.de



Erich Kästner-Schule Gemeinschaftsgrundschule

Fahlerweg 25-27

40764 Langenfeld

Telefon: 02173 21227 Fax: 02173 849797

Mail: sekretariat@ekslangenfeld.de

schulleitung@ekslangenfeld.de

Mir/uns ist bewusst, dass eine Teilnahme unseres Kindes an den genannten Lernprogrammen/Wettbewerben und/oder Sportveranstaltungen ohne meine/unsere Einverständniserklärung von Seiten der Schule nicht möglich ist.

Die Inhalte und der Zweck des Austausches wurden mir/uns erläutert und lauten:

- Bestmögliche Förderung und Forderung
- Registration bei schulisch genutzten Lernplattformen
- Altersrelevante Angaben bei Wettbewerben und Sportveranstaltungen zur Einordnung in die jeweilige Altersgruppe
- Ausstellen von Urkunden außerschulischer Institutionen
- Schulverein zur Organisation von Projekten und Schulfesten

Ich/Wir wurde/n außerdem darüber informiert, dass ich/wir diese Erlaubnis zur Weitergabe von Informationen jederzeit – auch ohne Angaben von Gründen – für die Zukunft widerrufen kann/können. Diese Erlaubnis verliert außerdem spätestens nach einem vollzogenen Schulwechsel meines Kindes ihre Gültigkeit.

Ich/Wir bestätige/n, eine Ausfertigung dieser Erklärung in Kopie erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Widerrufsbelehrung:

Diese Einwilligung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.
Der Widerruf ist schriftlich an die Schulleitung zu richten.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entsteht kein Nachteil.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zu.



Erich Kästner-Schule Gemeinschaftsgrundschule

Fahlerweg 25-27

40764 Langenfeld

Telefon: 02173 21227 Fax: 02173 849797

Mail: sekretariat@ekslangenfeld.de

schulleitung@ekslangenfeld.de

Hinweis auf **Foto- und Videoverbot auf dem Schulgelände**

Liebe Eltern,

die Schulleitung ist per Verordnung verpflichtet, für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Kinder sowie deren Eltern zu sorgen. Hinzu kommt die datenschutzrechtliche Verantwortung für ausgegangene Unterrichtsergebnisse oder Organisationslisten.

In Wahrnehmung dieser Verantwortung spricht die Schulleitung als Hausherr ein allgemeines Fotografier- und Videoverbot aus.

Zu besonderen Anlässen wie Einschulungsfeiern, Abschlussfeiern oder Schulfesten werden schulische Mitarbeiter Fotos machen und interessierten Eltern zur Verfügung stellen, bzw. es wird bekannt gegeben, wann und wo Eltern fotografieren dürfen.

Exemplar für Eltern zu Hause

Stadtsparkasse Langenfeld

IBAN: DE 34 3755 1780 0021 0315 88 BIC: WELADED1LAF

www.ekslangenfeld.de

Desweiteren gilt das Impressum und der Haftungsausschluss der Stadt Langenfeld

H:\Gemeinsame Dateien\Einschulung\Vorlagen allgemein\FotoVideoVerbot_Verbleib Eltern.docx



Erich Kästner-Schule

Gemeinschaftsgrundschule

Fahlerweg 25-27

40764 Langenfeld

Telefon: 02173 21227 Fax: 02173 849797

Mail: sekretariat@ekslangenfeld.de

schulleitung@ekslangenfeld.de

Vereinbarungen zum Lernen auf Distanz

Sollte kurzfristig Lernen auf Distanz eingerichtet werden müssen, gilt folgendes:

- Kontaktlose Übergabe der Arbeitsmaterialien aus der Schule zu einem Termin
- Arbeitsblätter zum Ausdrucken, ggf. Termin zur kontaktlosen Übergabe
- Geeignete Apps sind den Kindern/Eltern bekannt und die Zugangsdaten sind Ihnen schon übermittelt worden
- Padletseite jeder Klasse steht und ist den Kindern schon bekannt, Link ist Ihnen bekannt
- Telefonische Erreichbarkeit der Lehrkräfte ist Ihnen bekannt
- Gesprächstermine nach vorheriger Absprache per Schoolfox sind für Sie buchbar
- Bewertungskriterien folgen und werden bereitgestellt
- Die Lehrkraft ist berechtigt zur Bewertung der erbrachten Leistung auch bearbeitete Arbeitsaufträge einzusammeln
- Die Teilnahme am Lernen auf Distanz ist verpflichtend und wird benotet.
- Verbindlicher Videounterricht per TEAMS (Jahrgang 2 und 4) oder Schoolfox (Jahrgang 1 und 3) im Zeitfenster zwischen 8 bis 17 Uhr mindestens 60 min pro Kind und Woche. Es werden in der Regel Kleingruppen gebildet. Bei Bedarf und Notwendigkeit wird die Lehrkraft weitere Termine oder Einzelunterricht vereinbaren.
- Termine für die Videokonferenzen und die Gruppenzusammensetzung erfolgen durch die Lehrkraft.
- Für weitere Fragen sind wir via Schoolfox oder unter schulleitung@ekslangenfeld.de erreichbar!

Exemplar für Eltern

Stadtsparkasse Langenfeld

IBAN: DE 34 3755 1780 0021 0315 88 BIC: WELADED1LAF

www.ekslangenfeld.de



Erich Kästner-Schule Gemeinschaftsgrundschule

Fahlerweg 25-27
40764 Langenfeld

Telefon: 02173 21227 Fax: 02173 849797

Mail: sekretariat@ekslangenfeld.de
schulleitung@ekslangenfeld.de

Einverständniserklärung Klassenfahrt im 4. Schuljahr

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns damit einverstanden, dass mein/unser Kind _____ an der Klassenfahrt in der 4. Klasse teilnehmen darf. Wir werden an dem Elternabend, an dem über die Dauer, die voraussichtlichen Kosten und weitere Einzelheiten informiert wird, teilnehmen.

Bei einer späteren Nichtteilnahme (ausgeschlossen ist Krankheit mit ärztl. Attest o.ä.) werden wir den vollen Reisepreis bezahlen.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass sich mein/unser Kind auf dem Gelände der Jugendherberge in kleinen Gruppen nach Anweisung der Lehrerinnen frei bewegen darf.

Mit allen notwendigen und zumutbaren Erziehungsmaßnahmen bin/sind ich/wir einverstanden.

Im Krankheitsfall übertrage/n ich/wir den Lehrerinnen die Vollmacht, die notwendigen Schritte einzuleiten. (Telefonische Benachrichtigung ist selbstverständlich.)

Sollte sich mein/unser Kind wider Erwarten nicht in die Gruppe einordnen und den Anweisungen der Lehrerinnen und der Herbergseltern nicht Folge leisten, erkläre/n ich/wir mich bereit, mein/unser Kind vorzeitig auf eigene Kosten aus der Jugendherberge abzuholen.

Wenn nicht anders möglich, könnte die Heimfahrt aus den oben genannten Gründen auch per Taxi erfolgen.

Exemplar für Eltern zu Hause

Stadtparkasse Langenfeld
IBAN: DE 34 3755 1780 0021 0315 88 BIC: WELADED1LAF
www.ekslangenfeld.de

Desweiteren gilt das Impressum und der Haftungsausschluss der Stadt Langenfeld
H:\Gemeinsame Dateien\Einschulung\Vorlagen allgemein\Einverständnis Klassenfahrt_Exemplar Eltern.docx

Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)

Vom 14. Juni 2007
geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2017
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 122 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Datensicherheit

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 SchulG, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten

1. der Schülerinnen und Schüler,
2. der Eltern gemäß § 123 SchulG
3. der Verpflichteten gemäß § 41 SchulG

in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen.

(2) Die zur Verarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen genannt. Die nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen besonders gekennzeichnet. Sofern die Erfüllung der übertragenen Aufgaben die Verarbeitung von in den Anlagen nicht genannten Daten im Einzelfall erforderlich macht, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Zulässigkeit der Verarbeitung erstreckt sich auch auf in der Anlage nicht genannte Daten, soweit sie aus den in den Anlagen genannten Daten gebildet oder abgeleitet werden und zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Verarbeitung umfasst auch die Auswertungen von Daten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter, für die Schulaufsichtsbehörde die Leiterin oder der Leiter der Behörde durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO NRW gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden. Die Zuständigkeit der gemäß § 1 Abs. 6 VO-DV II bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 32 a DSGVO NRW) besteht auch für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern.

§ 2

Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung

(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig auf ADV-Arbeitsplätzen und in Netzwerken, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind, auf sonstigen schulischen ADV-Anlagen und in sonstigen Netzwerken, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gewährleistet sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen, ein Verzeichnisses gemäß § 8 DSGVO NRW enthaltenden Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 3. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten in privaten ADV-Anlagen ist die Schule öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Satz 3 DSGVO NRW. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.

(3) Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzung des § 11 DSGVO NRW die Datensicherheit gewährleisten und zuverlässige Institutionen mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen. Die Datenverarbeitung im Auftrag ist nur zulässig nach Weisung der Schule oder der Schulaufsichtsbehörden und ausschließlich für deren Zwecke.

§ 3

Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen aufgeführt sind.

(2) Nicht in den Anlagen aufgeführte Daten dürfen nur erhoben werden, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Sofern dies wegen besonderer

Umstände angemessen ist, kann die Einwilligung ausnahmsweise in elektronischer Form erfolgen. Dabei sind die Grundsätze des § 13 Absatz 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist, zu erfüllen. Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben nicht erhoben werden.

(3) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(4) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind mit den Einschränkungen des § 120 Abs. 7 SchulG berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind.

§ 4

Datenbestand in der Schule

(1) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers legt die Schule ein Schülerstammblatt an.

(2) In das Schülerstammblatt sind aufzunehmen:

1. die Personaldaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen (Individualdaten) gemäß Abschnitt A Nr. I der Anlage 1,
2. die Information zur schulischen Laufbahn der Schülerin oder des Schülers (Organisations- bzw. Schullaufbahndaten) gemäß Abschnitt A Nr. II der Anlage 1,
3. die Angaben über den individuellen Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers (Leistungsdaten) gemäß Abschnitt B der Anlage 1,
4. die für die einzelnen Schulformen oder Schulstufen benötigten zusätzlichen Informationen (schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten) gemäß Abschnitt C der Anlage 1.

(3) Für die Anlage des Schülerstammblasses ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Das Schülerstammblatt wird in einfacher Ausfertigung geführt, bei automatisierter Verarbeitung zusätzlich in Papierausfertigung.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe die Jahrgangsstufenleitung (die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer), sorgt für die Aktualität des Schülerstammblasses und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben. Eintragungsberechtigt sind daneben die Mitglieder der Schulleitung und in besonderen Fällen weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Personen.

(5) Neben dem Schülerstammblatt führt die Schule in Papierausfertigung die in der Anlage 2 aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand); eine Verarbeitung in ADV-Anlagen ist mit den Einschränkungen des § 1 Abs. 2 zulässig.

(6) Das Schülerstammblatt und der sonstige Datenbestand können von allen Lehrerinnen und Lehrern der Schülerin oder des Schülers, der Beratungslehrerin oder dem Beratungslehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt im Einzelfall oder generell die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Recht auf Einsichtnahme durch Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamte im Rahmen ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs richtet sich nach § 120 Abs. 5 SchulG.

(2) Die Datenübermittlung kann schriftlich, mündlich, automatisiert oder auf Datenträgern erfolgen. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind. Eine automatisierte Datenübermittlung kann auch über eine gemeinsam genutzte informationstechnische Basis-Infrastruktur erfolgen, sofern die technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen des § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt werden. Eine Datenübermittlung auf Datenträgern bedarf einer Verschlüsselung nach dem aktuellen Stand der Technik. Automatisierte Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, sind unzulässig.

(3) Das für die Schule zuständige Ministerium kann zum Zwecke der einheitlichen Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die

1. zur Übermittlung von Daten einzusetzende Hard- und Software,
2. zur Übermittlung von Daten einzusetzenden Verfahren,
3. Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf dem Übermittlungswege

Rahmenbedingungen schaffen oder im Einvernehmen mit den Schulträgern den Einsatz bestimmter Hardware, Software, Maßnahmen oder Verfahren vorschreiben.

§ 6

Datenübermittlung bei einem Schulwechsel

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.

(2) Folgende Daten werden übermittelt:

1. Individualdaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. I),
2. Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung (Anlage 1, Abschnitt C, Nr. IV) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13), soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt,
3. Daten über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),
4. Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z.B. bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11¹ der gymnasialen Oberstufe),
5. eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses.

Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Nummer 2 zu unterrichten.

(3) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 2 kann auch schon bei der Anmeldung erfolgen.

§ 7 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung

(1) Zur Überwachung der Schulpflicht übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannter Personen nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5. Die aufnehmende Schule übermittelt der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung. Die Überwachung der Schulpflicht obliegt solange der abgebenden Schule, bis ihr die Aufnahme durch die aufnehmende Schule übermittelt wurde.

(2) Zur Überwachung der Schulpflicht werden der aufnehmenden Schule folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Erreichbarkeit,
6. Name und Erreichbarkeit der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen,
7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses,
8. Datum der ersten Einschulung,
9. Klasse/Jahrgang,
10. Angaben zu Schulbesuch/Schulversäumnis.

(3) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden der aufnehmenden Schule neben den Daten des Absatzes 2 folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Angaben zur bisherigen Schulbildung und zur zuletzt besuchten Schule,
2. Angaben zur angestrebten Ausbildung, insbesondere Angaben zur Berufsausbildung, zum Praktikanten- oder Arbeitsverhältnis.

(4) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden dem Ausbildungsbetrieb folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Angaben zu unentschuldigtem Schulversäumnissen.

(5) Soweit erforderlich werden im Rahmen der Überwachung der Pflicht zum Besuch des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II in den Fällen des Abgangs von der Schule und des Schulwechsels folgende Daten von der abgebenden Schule auch dem Schulträger zur Koordinierung des Übergangs in das Berufskolleg, in ein Berufsausbildungsverhältnis oder in eine andere Schule der Sekundarstufe II übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Name und Erreichbarkeit der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen.

§ 8 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulgesundheitspflege

(1) Zur Durchführung von Maßnahmen der Schulgesundheitspflege übermittelt die Schule der unteren Gesundheitsbehörde personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern.

(2) Folgende Daten der Betroffenen werden übermittelt:

1. Name, Vorname,

2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Name, Vorname und Erreichbarkeit der Eltern

§ 9 Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten

(1) Für personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, gelten folgende Fristen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen | 50 Jahre |
| 2. Schülerstammlätter | 20 Jahre |
| 3. Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlusszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen | 10 Jahre |
| 4. alle übrigen Daten | 5 Jahre |

Tabelle 1: Aufbewahrungsfristen Schülerdaten

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind die Daten nach Absatz 1 in öffentlichen ADV-Anlagen oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend. Für in privaten ADV-Anlagen gespeicherte Daten (§ 2 Abs. 2) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler von der Lehrerin oder dem Lehrer nicht mehr unterrichtet wird.

(3) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind mit Ausnahme der Dateien nach § 2 Abs. 2 dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Akten und Dateien, die nicht durch ein Archiv übernommen werden, sind zu vernichten oder zu löschen.

(4) Zur Führung der Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet verwenden:

1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
3. Anschrift,
4. Daten über die Dauer des Besuchs der Schule.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 3 Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteter

1. keine,
2. unrichtige oder
3. unvollständige

Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung.

§ 11 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.²

(2) Die Auswirkungen dieser Verordnung werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist an dieser Überprüfung zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtagsausschuss für Schule und Weiterbildung über das Ergebnis der Prüfung.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VO-DV I:

Anlage 1
(vgl. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2)

Abschnitt A Individual- und Organisationsdaten

I. Grunddaten

Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 VO-DV I

- 1.1 Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
- 1.2 Name, Geburtsname
- 1.3 Vorname

Tabelle 1: Anlage 1

² Die Verordnung ist am 5. Juli 2007 (GV. NRW. 14/07 S. 220) in Kraft getreten. Satz 2 (Aufhebung der alten VO-DV I) ist hier nicht abgedruckt. Die letzte Änderung ist mit Datum vom 01.03.2017 (GV.NRW. S. 262) in Kraft.

1) jetzt: Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

- 1.4 Erreichbarkeit:
Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax¹, private E-Mail-Adresse¹, schulische E-Mail-Adresse
- 1.5 Geschlecht
- 1.6 Geburtsdatum, -ort und -land; Jahr des Zuzugs
- 1.7 Konfession: Art, Angabe auf Zeugnis
- 1.8 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.9 Migrantenstatus, Anzahl der im Ausland geborenen Elternteile
- 1.10 Muttersprache
- 1.11 gesprochene Sprache in der Familie
- 1.12 BaFöG: Beginn, Ende, Umfang
- 1.13 Foto¹
- 1.14 Notfallinformationen¹:
 - 1.14.1: Art des Notfalls: Stichwort, Kurzinfo
 - 1.14.2: Wichtige Person oder Institution: Name, Vorname, Bezeichnung, Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Arbeitsplatz, Telefon, Fax, E-Mail

Individualdaten der Person nach § 1 Abs.1 Nummer 2 VO-DV I

- 2.1 Name, Vorname
- 2.2 Status (Eltern, Vormund, etc.)
- 2.3 Staatsangehörigkeit
- 2.4 Geburtsland Vater
- 2.5 Geburtsland Mutter
- 2.6 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax¹, E-Mail¹
- 2.7 Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon¹, E-Mail¹

Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 VO-DV I

- 3.1 Name, Vorname
- 3.2 Status
- 3.3 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax¹, E-Mail¹
- 3.4 Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon¹, E-Mail¹

II. Organisations-(Schullaufbahn-)daten

- 1. erste Einschulung: Datum, Art
- 2. Aufnahme: Datum, Art
- 3. bisherige Bildungsgänge/Ausbildungen: Beginn, Ende, Typ, Verlauf, Prüfung, Abschluss
- 4. bisherige Schulen/Ausbildungsstätten: Beginn, Ende, Name, Typ, Gliederung, Nummer, Reformpädagogik, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail
- 5. derzeitiger Bildungsgang: Beginn, Ende, Typ
- 6. Klassenlehrerin, Klassenlehrer, Beratungslehrerin, Beratungslehrer; Stellvertretungen: Beginn, Ende, Art, Name
- 7. Entlassung: Datum, Art, Art und Inhalt des Entlassungsdokuments, Aushändigungsvermerk
- 8. Überweisung: Datum; Name, Nummer, Erreichbarkeit der aufnehmenden Schule: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail
- 9. Befreiung und Ausschluss vom Unterricht: Beginn, Ende, Art, Umfang
- 10. Teilnahme am Unterricht: Beginn, Ende, Art, Umfang, Verlauf, Leitung, Fehlzeiten: Art, Umfang
- 11. Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen der Schule, Programmen und Organisationsformen: Beginn, Ende, Art, Umfang
- 12. Praktikum: Beginn, Ende, Art, Umfang, Ausbildungsstätte, Erreichbarkeit
- 13. gesundheitliche Beeinträchtigung und/ oder körperliche Behinderung (soweit nach § 57 Absatz 1 SchulG notwendig)²: Beginn, Ende, Art, Umfang
- 14. Schülerfahrkosten: Beginn, Ende, Art, Verbindung, Erstattung, Bewilligungszeitraum
- 15. Befreiung Eigenanteil Lemmmittel: Beginn, Ende
- 16. Bescheinigung, Zeugnis: Datum, Art, Inhalt
- 17. Funktion der Personen nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 2 VO-DV I
 - 17.1 Mandat in Mitwirkungsorganen: Beginn, Ende, Art
 - 17.2 sonstige schulbezogene Funktionen: Beginn, Ende, Art
- 18. Beurlaubung: Beginn, Ende, Grund
- 19. Schulversäumnis:
 - 19.1 Beginn, Ende, Grund

- 19.2 Benachrichtigung zur Schulpflichtüberwachung: Datum, Verpflichteter, Art, Bekanntgabe
- 20. Vorsorgeuntersuchung: Datum, Art, Ergebnis², nächste
- 21. Stundenplan der Person nach § 1 Abs 1 Nummer 1 VO-DV I

Abschnitt B

Leistungsdaten

- 1. Stand des Lernprozesses, Bescheinigungen (§§ 48, 49 SchulG):
 - 1.1 Datum, Art, Note, Bewertung, Leistungsbericht
 - 1.2 Fach/Kurs/Lernbereich, Kursart, Fachlehrerin/Fachlehrer, Fehlzeiten: Art, Umfang
 - 1.3 Bemerkung, Bericht: Datum, Art, Inhalt
 - 1.4 Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache: Datum, Sprache
- 2. Versetzungsverfahren (§ 50 SchulG): Datum, Art, Inhalt, Bekanntgabe
- 3. Konferenz: Datum, Art, Ergebnis, Bekanntgabe
- 4. Prüfung: Datum, Art, Verlauf, Teilergebnis, Gesamtergebnis, Qualifikation
- 5. Ergebnis von Lernstandserhebungen und Vergleichsarbeiten gemäß §§ 3, 120 Abs. 3 SchulG: Datum, Art, Ergebnis
- 6. Ergebnis der Grundschulempfehlung gemäß § 11 Abs. 4 SchulG (jetzt: § 11 Absatz 5 SchulG): Datum, Ergebnis

Abschnitt C

Schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten

I. Grundschule

- 1. Vorschulische Beratung und Förderung (§ 36 SchulG): Beginn, Ende, Art, Einrichtung, Erreichbarkeit
- 2. Beginn der Schulpflicht (§ 35 SchulG):
 - 2.1 vorzeitiger Beginn
 - 2.2 Zurückstellung
- 2.3 schulärztliches Gutachten: Datum, Ergebnis²
- 3. Sprachfeststellung (§ 36 Abs. 3 SchulG): Datum, Ergebnis²

II. Gymnasiale Oberstufe

- 1. Bildungsgang: Kurswahl Sekundarstufe II, Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und der Zulassungsvoraussetzungen für die Abiturprüfung: Datum, Art, Fach, Leistungsbewertung
- 2. Weitere Berechtigungen (z.B. Latinum, Graecum etc.): Datum, Art

III. Berufskolleg

- 1. Ausbildung
 - Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrichtung
- 2. Ausbildungsbetrieb Name, Ausbildungsstätte, Ausbilder, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail
- 3. Organisation der Ausbildung
 - Beginn, Ende, Ausbildungszeiten, Verlauf
- 4. frühere Berufsausbildung
 - Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrichtung, Abschluss
- 5. Organisation des Berufsschulunterrichts
 - Beginn, Ende, Art, Umfang
- 6. nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle Name, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax¹, E-Mail¹
- 7. die unter C II. genannten Daten dieses Katalogs

IV. Förderschule

sowie allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Förderung

Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf: Datum, Art, Förderdauer, Förderort, Förderplan, Förderumfang, Datum und Ergebnis² des zugrunde liegenden Gutachtens

Tabelle 1: Anlage 1 (Forts.)

1) Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar
 2) Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und den hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Auswirkungen der Daten dürfen durch maßnahmebezogene Entscheidungsbegriffe, eine Zahl oder Prozentangabe automatisiert verarbeitet werden.

Tabelle 1: Anlage 1 (Forts.)

Anlage 2
(vgl. § 4 Abs. 5)

Sonstiger Datenbestand

I. Obligatorische Dokumentationen

1. das Klassenbuch, die ergänzenden Kurshefte für die Wahlpflichtbereiche und die Kurse mit Fachleistungsdifferenzierung der Sekundarstufe I sowie die Kurshefte der gymnasialen Oberstufe mit folgenden Angaben:
Bezeichnung der Klasse oder des Kurses, Namen der Lehrkräfte unter Nennung der Fächer, Namen der Schülerinnen und der Schüler einschließlich evtl. schulischer Funktionen, Namen der oder des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft und der Stellvertretung, Telefonnummern und Anschrift(en), unter denen die Eltern erreichbar sind, soweit diese nicht widersprochen haben, die von volljährigen Schülerinnen und Schülern angegebene Kontaktadresse, Nachweise zum Unterricht, Vermerk über Schulversäumnisse, Verspätungen und besondere (z.B. im Hinblick auf Maßnahmen gemäß § 53 SchulG relevante) Vorkommnisse im Unterricht
2. Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse
3. Prüfungsakten (Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsniegerschriften usw.)
4. Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen für Anträge auf Schülerfahrkostenübernahme, Ausbildungsförderung; Lehr- und Lernmittelausgabe usw. einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten
5. Mitteilungen über Schülerunfälle an die Unfallkasse NRW

II. Weitere Informationssammlungen

1. die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge enthält (z.B. Zeugniszweitschriften, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen, Schülerausweise usw., Ausnahme genehmigungen, sonderpädagogische Gutachten, Aktenvermerke über Schullaufbahnen)
2. die nicht im Schülerstammblatt enthaltenen, getrennt und verschlossen aufzubewahrenden Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art, soweit für die Schülerin oder den Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt¹
3. Auflistungen als Auszüge aus bestehenden Sammlungen, um einen Überblick zu erleichtern oder eine Übersicht zu vereinfachen (z.B. zentrale Suchkartei mit den Individualdaten, Anmelde Listen, Anwesenheitslisten, Klassenlisten)
4. Notenliste (Notenbuch der Lehrkraft) mit Einzelnoten oder ggf. Teilleistungsnoten je Fach/Kurs: Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren; Ergebnisse der sonstigen Mitarbeit mit Noten bzw. Punktbewertung sowie Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten
5. Notenspiegel der Klasse/Jahrgangsstufe, Schulstufe; Zensurenliste
6. zusätzliche Daten:
 - 6.1 Mandat der Eltern in Mitwirkungsorganen nach dem Schulmitwirkungsgesetz (bekleidetes Amt)
 - 6.2 Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und schulsportlichen Wettbewerben (z.B. Wettbewerbe „Jugend forscht“ und „Schüler experimentieren“, Landessportfest der Schulen, Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ sowie Erwerb von sportlichen Leistungsabzeichen)

Tabella 2: Anlage 2

1) Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und den hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

Anlage 3
(vgl. § 2 Abs. 2)

I.

Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerinnen- und Schülerdaten auf privaten ADV-Anlagen der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer

1. Name, Geburtsname,
2. Vorname
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum
5. Konfession
6. Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs
7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses

Tabella 3: Anlage 3

8. Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf
9. Fächer, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
10. Leistungsbewertung in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
11. Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
12. Vermerk über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
13. Erreichbarkeit der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Teil I Nummern 1.4, 2.6, 2.7, 3.3, 3.4)

II.

Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Stellvertretung und ggf. weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte sowie Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Jahrgangsstufenleiterinnen oder Jahrgangsstufenleiter (Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrer in der gymnasialen Oberstufe) dürfen darüber hinaus folgenden Schülerinnen- und Schülerdaten verarbeiten:

1. Halbjahresnoten in allen Fächern
2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
3. Zeugnisbemerkungen
4. Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG.

Tabella 3: Anlage 3 (Forts.)



Kreis Mettmann

Der Landrat

Kreisgesundheitsamt
Nebenstelle Langenfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
Tel.: 02173 / 98865-202
Fax: 02173 / 98865-222

Schuleingangsuntersuchungen im Gesundheitsamt

Liebe Eltern,

da es immer wieder zu Fragen bezüglich der Termine bei der Schuleingangsuntersuchung kommt, möchte das Gesundheitsamt Sie gerne über den Ablauf informieren.

Der **Untersuchungszeitraum** für die Schuleingangsuntersuchungen erstreckt sich vom **Ende der Sommerferien bis zum Beginn der Sommerferien** des Folgejahres. Somit finden die ersten Untersuchungen auch schon vor den Anmeldungen in den Schulen statt. Aber auch weit über die Anmeldungen hinaus werden die Kinder noch untersucht.

Auch wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihr Kind schon **fit für die Schule** ist, muss es trotzdem in der Schule angemeldet und auch im Gesundheitsamt untersucht werden.

Was die **Reihenfolge der untersuchten Kinder** betrifft, wird in der Regel mit den ältesten Kindern des betreffenden Jahrgangs begonnen. Doch auch hier gibt es natürlich Ausnahmen. Also brauchen Sie nicht in Sorge sein, wenn das Nachbarskind, das später geboren wurde, schon untersucht wurde und Ihr Kind noch nicht. Erst wenn Sie tatsächlich bis Juni noch nichts von uns gehört haben sollten, wären wir für einen Anruf von Ihnen dankbar.

Die **Antragskinder** werden hauptsächlich im Januar untersucht. Wenn Sie möchten, dass Ihr Kind auf Antrag eingeschult wird, müssen Sie es zunächst in der Schule anmelden. Das Gesundheitsamt erhält die komplette Anmeldeleiste von der Schule. Aufgrund dieser Liste lädt das Gesundheitsamt Ihr Kind ein.

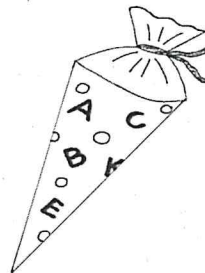
Das Gesundheitsamt ist hinsichtlich der **Terminvergabe** nicht vergleichbar mit einer Arztpraxis, in der jeden Tag von morgens bis nachmittags Untersuchungen stattfinden. Die Untersuchungen finden generell vormittags statt, da wir davon ausgehen, dass die Kinder in dieser Zeit der Untersuchung ihre volle Aufmerksamkeit schenken können. Auf Wunsch der Eltern können aber auch Nachmittagstermine vergeben werden.

Sie erhalten die Einladung zu Ihrem Termin ca. drei Wochen vorher. Da wir die Termine schon weit im Voraus planen, bitten wir Sie, den vorgeschlagenen Termin unbedingt einzuhalten und uns umgehend zu benachrichtigen, falls Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können.

Falls Sie noch weitere Fragen bezüglich der Schuleingangsuntersuchung haben sollten, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ihr Team vom Gesundheitsamt



Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Behelfung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen.info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borreliose (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsuch/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Infektöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopplausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheldung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsuch/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



**Kariesschutz für Kinderzähne
Fluoride stärken und schützen die
Zähne Ihres Kindes**

Liebe Eltern,
die Zähne Ihres Kindes sind wichtig. Vorsorgemaßnahmen können helfen, sie gesund zu erhalten.

Neben regelmäßiger Zahnpflege mit fluoridhaltiger Zahnpasta sind ausgewogene, zuckerarme und kauintensive Ernährung sowie der regelmäßige Zahnarztbesuch unabdingbar.

Langjährige wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass der Zahnschmelz durch die zusätzliche Verwendung von Fluorid noch besser vor Karies geschützt werden kann. Aus diesem Grund wurde die Zahnprophylaxe für Kinder und Jugendliche in den §§ 21 und 22 des Sozialgesetzbuches V festgelegt und von den Krankenkassen gefördert.

Die Zahnprophylaxe für Kinder bietet Folgendes:

- Gruppenprophylaxe-Maßnahmen in Kindergärten und Schulen
- Individualprophylaxe-Maßnahmen in Ihrer hauszahnärztlichen Praxis zur individuellen Vorsorge

Zur Verbesserung der Zahngesundheit soll bei Ihrem Kind im Rahmen der Gruppenprophylaxe im Kindergarten bzw. in der Schule das Fluorid-Gel *elmex gelée* (kostenlos) angewendet werden.

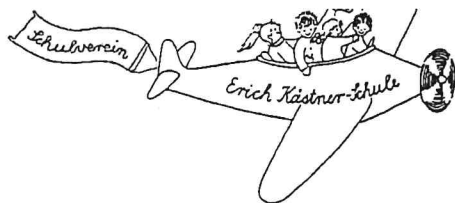
Hierbei wird *elmex gelée* wie eine Zahnpasta eingebürstet. Wenn Sie dieses Angebot für Ihr Kind nutzen wollen, füllen Sie bitte die Einverständniserklärung (s. u.) aus und geben Sie sie Ihrem Kind wieder mit in die Schule.

Weiter eignet sich zur Verbesserung der Fluoridversorgung der noch nicht durchgebrochenen Zähne zum Beispiel die Verwendung von fluoridhaltigem Speisesalz im Haushalt. Bitte sprechen Sie über alle Fluoridierungsmaßnahmen mit Ihrer Hauszahnärztin/Ihrem Hauszahnarzt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Zahnärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes Mettmann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr zahnärztliches Team
des Kreisgesundheitsamtes Mettmann



Schulverein der Erich Kästner-Schule

Unser Schulverein besteht nun schon seit vielen Jahren, um die pädagogische Arbeit unserer Lehrkräfte zu unterstützen, die Gemeinschaft der Schüler, Eltern und Lehrer zu stärken sowie finanzielle und persönliche Hilfe bei Aktionen in unserem Schulleben zu leisten. Mitglieder und Sponsoren sind engagierte Eltern, Lehrer und Freunde unserer Schule. Der Schulverein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen von Verkaufsaktionen. Der Schulverein ist ein eingetragener und gemeinnütziger Verein. Sowohl der Vorstand, als auch seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Was macht der Schulverein?

Unser Schulverein unterstützt durch finanzielle und persönliche Hilfe bei vielen Aktivitäten in unserem Schulleben. Einige Schwerpunkte seien hier genannt:

Beispiele für Finanzierungsbedarf:

- ◆ Finanzierung und Organisation von Veranstaltungen (z.B. Einschulungsfeier, Tag der offenen Tür, Sommerfest)
- ◆ Bestellung und Lieferung der Schulbücher (mit Eigenanteil Eltern)
- ◆ Laternenausstellung und Fest zu St. Martin
- ◆ Nikolauspäckchen für die Erstklässler
- ◆ Lille Kartoffler Figurentheater
- ◆ Anschaffung von Spielgeräten für eine abwechslungsreiche Pausen- und Nachmittagsgestaltung
- ◆ Andere Sonderprojekte

Wie können Sie sich engagieren?

Unterstützen Sie die Schule Ihres Kindes und werden Sie Mitglied unseres Schulvereins. Helfen Sie mit, den Schulalltag abwechslungsreicher und ansprechender zu gestalten. Neben dem Mitgliedsbeitrag können Sie uns auch durch Ihre aktive Mitarbeit unterstützen. Helfen Sie bei den Schulveranstaltungen mit oder bringen Sie sich durch Vorschläge oder Anregungen ein.

Wie geht's?

Füllen Sie einfach die beiliegende Beitrittserklärung zum Schulverein aus und geben diese im Sekretariat der Schule ab. AB 1,50€ im Monat werden Sie förderndes Mitglied. Die Mitgliedschaft endet automatisch, sobald Ihr Kind unsere Schule verlässt.

Wir freuen uns auf Sie!

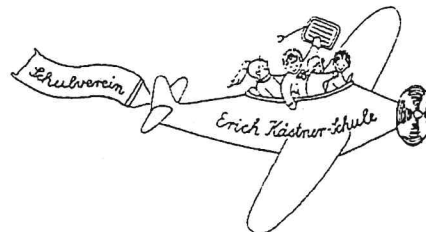
Herzlichst,

Frau Brown
1. Vorsitzende

Frau Grisse
2. Vorsitzende

Beitrittserklärung zum Schulverein

der Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule Fahlerweg e.V.



Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seiner Vertreter

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist

Name des Vereins: Schulverein der Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule Fahlerweg e.V.
Anschrift: Fahlerweg 25 – 27, 40764 Langenfeld
Vorstand: Nicole Brown (1. Vorsitzende)
Uta Grisse (2. Vorsitzende)
Sven Daniel (Schatzmeister)
Katharina Voß (Schriftführerin)

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Der Schulverein der Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule Fahlerweg e.V. verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

- Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und der Name des Kindes des Mitglieds verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung, sowie Name und Anschrift des Kontoinhabers verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

3. Empfänger der personenbezogenen Daten

Bei einer vom Schulbesuch der Kinder des Vereinsmitglieds abhängigen Mitgliedschaft übermittelt der Schulverein der Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule Fahlerweg e.V. die unter Punkt 2., erster Listenpunkt, genannten Daten an die Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule, Fahlerweg 25 – 27, 40764 Langenfeld, zum Datenabgleich und zur Sicherstellung des Fortbestands der Mitgliedschaft.

4. Speicherdauer

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

5. Betroffenenrechte

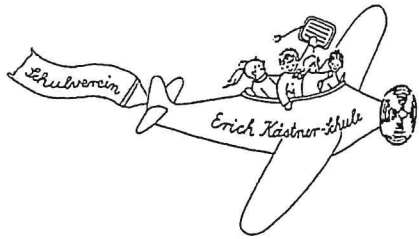
Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (<https://www.lidi.nrw.de/>) zu.

Schulverein der Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule Fahlerweg e.V. · Fahlerweg 25 – 27 · 40764 Langenfeld · Tel. 0 21 73 / 2 12 27
Vereinsregister-Nr. VR 30156 (Amtsgericht Düsseldorf)
Bankverbindung Schulverein: Stadtparkasse Langenfeld
IBAN: DE88 3755 1780 0000 1089 77 · BIC: WELADED1LAF

Beitrittsklärung zum Schulverein
 der Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule Fahlerweg e.V.



Name, Vorname des Mitglieds:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Telefon:	E-Mail:

Ich / Wir möchten Mitglied im Schulverein werden und die Arbeit des Schulvereins unterstützen.
 Die Mitgliedschaft dauert jeweils ein Kalenderjahr. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr,
 wenn ich / wir nicht bis zum 30.11. des laufenden Jahres **schriftlich** kündige/n.

- Meine / Unsere Mitgliedschaft gilt unbefristet bis ich / wir schriftlich kündige(n).
 soll automatisch enden am 31.12. _____ (bitte Jahr angeben)

- Ich / Wir zahlen jährlich den Mindestbeitrag
 (derzeit: Einzelmitglieder 18,00 EUR | Ehe-/Lebenspartner 24,00 EUR)
 25,00 EUR 50,00 EUR _____ EUR

Ich / Wir möchte/n eine Spendenquittung über den geleisteten Beitrag.

Der angegebene Beitrag wird von meinem Konto abgebucht und ist bei Vereinsbeitritt sofort, danach bis zum 31.01. eines jeden Jahres fällig. Es gilt die Beitragsordnung des Schulvereins in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Ich habe die Satzung und die Datenschutzerklärung des Schulvereins (umseitig) zur Kenntnis genommen.

Langenfeld, den _____ Unterschrift _____

SEPA Lastschriftmandat

Schulverein der Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule Fahlerweg e.V., Fahlerweg 25 – 27, 40764 Langenfeld
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE55ZZZ00001472409

Ich ermächtige den Schulverein der Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule Fahlerweg e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Schulverein der Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule Fahlerweg e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Mandatsreferenz lautet: „[Name des Kontoinhabers]EKS“. Im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift sind dadurch entstehende Kosten von mir zu tragen.

Name, Vorname des Kontoinhabers:	
Anschrift: (sofern von oben abweichend)	
IBAN:	BIC:
Datum:	Unterschrift des Kontoinhabers: